

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 20. Oktober 1950.142/A.B.Anfragebeantwortung.zu 158/J

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k hat die Anfrage der Abg. Ernst F i s c h e r und Genossen, "betreffend die Anschläge der Justizbehörde gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter", wie folgt beantwortet:

"Die Anfrage der Herren Abgeordneten Ernst Fischer und Genossen geht offenkundig von einer bewusst falschen Darstellung des Sachverhaltes aus. Den Anfragstellern ist genau so wie dem gesamten österreichischen Volk bekannt, dass die Streiks und Unruhen vom 4. und 5. Oktober 1950 kein Teil des gewerkschaftlichen Kampfes der österreichischen Arbeiterschaft, sondern ein Teil des politischen Kampfes der Kommunistischen Partei waren. Dieser Kampf hatte sich das Ziel gesetzt, Unruhe im Staate zu erzeugen, seine Wirtschaft zu schädigen, die Bevölkerung unter Druck zu setzen und eine gewaltsame Änderung der österreichischen Verfassung auf diese Art vorzubereiten. Es ist selbstverständlich, dass in einer solchen Situation alle verantwortlichen staatlichen Organe gezwungen sind, gegen Gesetzesbrecher vorzugehen. Im Laufe der Ereignisse wurden nämlich von organisierten Terrorgruppen Taten begangen, die gerichtlich strafbare Tatbestände darstellen. Sowohl das in Österreich geltende Legalitätsprinzip als auch das Empfinden aller rechtlich denkenden Österreicher verlangt die Anwendung des Gesetzes auf diese Rechtsbrecher. Die Justizbehörden sind daher in keinem einzigen Fall willkürlich eingeschritten, sondern nur dort, wo der begründete Verdacht besteht, dass Personen strafbare Handlungen begangen haben, in welchen Fällen nur die gesetzlich vorgesehenen Verfügungen getroffen wurden. Die an die Verfolgungsbehörden erteilte Weisung, das Verfahren gegen die Beschuldigten rasch durchzuführen, liegt in deren Interesse selbst, da sie, falls sie schuldlos sein sollten, selbst daran interessiert sein müssen, dass ihre Schuldlosigkeit raschestens erwiesen werde. Eine solche Weisung ergeht im Rahmen des Aufsichtsrechtes des Bundesministeriums für Justiz über die Justizbehörden, sie stellt daher keine unzulässige Einmischung in die Rechtspflege dar. -

Hinsichtlich des in der Anfrage erhobenen Vorwurfes, dass sich die gerichtliche Verfolgung auf Gesetze stütze, die aus der Zeit der österreichischen Monarchie und aus der Zeit von 1934 bis 1938 stammen,

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 20. Oktober 1950.

muss ich feststellen, dass der überwiegende Teil aller in Österreich in Geltung stehenden strafrechtlichen Bestimmungen aus der Zeit der Monarchie stammt. Daraus kann kein Vorwurf gegen die Justizbehörden erhoben werden, da diese nicht zu prüfen haben, aus welcher Zeit ein Gesetz stammt, sondern lediglich ein in Kraft stehendes Gesetz anzuwenden haben. Änderungen des geltenden Rechtes vorzunehmen, ist Aufgabe der Volksvertretung. Von einem Rachefeldzug der Justizbehörden kann daher keine Rede sein, da die Verfolgung strafbarer Handlungen den selbstverständlichen Grundsätzen eines Rechtsstaates entspricht.

Die Anfrage der Herren Abgeordneten beantworte ich daher zusammenfassend folgendermassen:

1. Die Justizbehörden haben auf Grund des in Österreich geltenden Legalitätsprinzipes alle in Österreich geltenden strafrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, sobald Verstösse gegen diese Gesetze erfolgen. Das Koalitionsgesetz steht nach wie vor in Österreich in Geltung.

2. Auch das Staatsschutzgesetz steht in Österreich in Geltung; Verstösse gegen dieses Gesetz müssen daher in gleicher Weise verfolgt werden.

3. Ich übernehme jederzeit die volle Verantwortung für die Einhaltung der Gesetze durch die österreichischen Justizbehörden und stelle fest, dass die Justizbehörden keinerlei Missbrauch der Gesetze an österreichischen Arbeitervertrauensleuten begangen haben."

-.--.-.-.